

# Statuten

## „Erneuerbare Energiegemeinschaft Höchst Fußbach Gaißau“

Stand 1.4.2026

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

### § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein heißt „Erneuerbare Energiegemeinschaft Höchst Fußbach Gaißau“ und wird mit EEG Höchst Fußbach Gaißau abgekürzt.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Gemeindeamt Höchst.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins umfasst schwerpunktmäßig die Gemeinden in der Region Rheindelta (Höchst, Fußbach, Gaißau).

### § 2 Zweck

1. Der Verein „EEG Höchst Fußbach Gaißau“ ist gemeinnützig. Zweck des Vereins ist es, Erzeugung, Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energie durch Gemeinden, Private und kleine sowie mittlere Unternehmen im Tätigkeitsgebiet zu unterstützen. Der Verein unterstützt seine Mitglieder (vor allem die Gemeinden) bei der Erreichung der Energieziele. Zu diesem Zweck kann Energie unter den Mitgliedern gekauft, verkauft und gespeichert werden. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozial-gemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
2. Der Hauptzweck des Vereins ist gemäß § 1 VerG- nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.
3. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

1. Ideelle Mittel
  - a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen
  - b. Organisation von Qualitätssicherungsmaßnahmen
  - c. Austausch und Kooperation mit Personen und Institutionen, die Fachexpertise in den Themen des Vereinszwecks nach §2 haben
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften
2. 2. Materielle Mittel
  - a. Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie
  - c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen
  - d. Subventionen und Förderungen
  - e. Eingebroughte Leistungen der Mitglieder (Personalleistungen, Büroinfrastruktur)
  - f. Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen
  - g. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Zinsen)

### § 4 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden,

sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. ordentliche Mitglieder, nämlich die Gemeinden Höchst, Fußach, Gaißau; der Bürgermeister oder ein bevollmächtigter Delegierter der Gemeinde vertritt die Gemeinde im Verein.
  - b. außerordentliche Mitglieder (natürliche Personen, Gemeindeverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des privaten Rechts sowie kleine und mittlere Unternehmen).
2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
  - b. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr abhängig gemacht werden deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
  - c. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie §16c Abs. 1 EIWOG 2010
3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. a. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Im Falle des Todes einer natürlichen Person geht die Mitgliedschaft auf dessen Rechtsnachfolger über, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist. Es steht dem Rechtsnachfolger jedoch frei, ohne Kündigungsfrist die Mitgliedschaft zu beenden.
  - b. Der Austritt kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist kalenderjährlich zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein halbes Jahr vorher – spätestens bis 30.06. - schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
  - c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
  - d. Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann zudem vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
  - e. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austrittsbeschluss der jeweiligen Gemeinde, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss ein halbes Jahr vorher schriftlich angezeigt werden.
  - f. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitglieds verbleiben geleistete Eintrittsgebühr, Nachschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Tätigkeiten des Vereins teilzunehmen.
  - b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet. Selbiges gilt für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (z.B. aus ihrem Energiebezug).
  - c. Die Gemeinden als ordentliche Mitglieder stellen in besonderem Maße die Einhaltung des Vereinszwecks sicher. Daher ist das Stimmrecht auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.
  - d. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  - e. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
  - f. Jedes ordentliche Mitglied oder mindestens 1/10 der außerordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
  - g. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
  - h. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Seite 4

## § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung (§ 7)

- a. der Vorstand (Leitungsorgan) (§ 8)
- b. die Rechnungsprüfer (§ 9)
- c. das Schiedsgericht (§ 10).

## § 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“. Zumindest einmal jährlich ist eine Generalversammlung vom Obmann, der auch den Vorsitz führt, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuberufen. Die Einberufung muss zumindest 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugesandt werden. Sofern der Obmann der Verpflichtung zur Einberufung nicht nachkommt, steht das Recht zur Einberufung für jenes Geschäftsjahr jedem Vorstandsmitglied zu.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem ordentlichen Mitglied
  - c. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - d. Verlangen eines Rechnungsprüfers
3. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedem ordentlichen Mitglied kommt je eine Stimme zu.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen spätestens 30 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.
7. Generalversammlungen können auch in Form von Videokonferenzen oder hybrid abgehalten werden.
8. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Generalversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor der Kundmachung der Generalversammlung über ordentliche Mitglieder beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Generalversammlung beziehen, müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich per E-Mail übermittelt werden.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die den Ausschluss eines Mitglieds betreffen, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen oder das Tarifmodell und das Stromzuteilungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden soll, bedürfen jedoch einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann. Im Falle der Verhinderung des Obmanns bei der Ausübung seiner Tätigkeiten tritt an seine Stelle der Obmann Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Stellvertretung der Schriftführer, ansonsten das an Jahren älteste ordentliche Mitglied. Seite 5
11. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Einsicht und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - e. allen der Generalversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände
12. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## § 8 Vorstand (Leitungsorgan)

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a. die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - b. die Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
  - c. die Festlegung der Eintrittsgebühr neuer Mitglieder und der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
  - e. die Einsetzung von Beiräten, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Erstellung von Vorschlägen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die im Bestellungsbeschluss näher zu beschreiben sind; dort ist auch ihre Zusammensetzung zu bestimmen
  - f. die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle
  - g. die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - h. die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - i. die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - j. die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Verträgen.
2. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühren und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser nicht auf finanziellen Gewinn, sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Die Zahlungsfähigkeit des Vereines muss jedoch sichergestellt sein.
3. Der Vorstand legt das Tarifmodell und das Stromzuteilungsmodell (dynamisch / statisch) des Vereins fest. Die Gestaltung des Tarifmodells erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Die Festlegung des Tarifmodells erfolgt in der Regel einmal jährlich.
4. Die Funktionsdauer des Vorstands richtet sich nach der Funktionsperiode der Gemeindevertretung und ist somit auf max. 5 Jahre beschränkt. Spätestens 3 Monate nach Beginn der neuen Funktionsperiode der Gemeindevertretung ist der Vorstand neu zu wählen.
5. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet ein Vorstandsmitglied und kann weitere Vorstandsmitglieder nominieren.
6. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen, davon

Jedenfalls:

- i. Obmann
- ii. Obmann Stellvertreter
- iii. Kassier

Und optional:

- iv. Weitere Obmann-Stellvertreter
- v. Schriftführer

Weiters: Die Funktionen Kassier (iii) und Schriftführer (v) können optional in einer Doppelfunktion von einer Person besetzt werden.

7. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung einzuholen ist.
8. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen der außerordentlichen Vereinsverwaltung und in Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften aller Vorstandsmitglieder.
9. Der Obmann übernimmt die Führung des Vorsizes in der Generalversammlung.
10. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann. Im Falle der Verhinderung des Obmanns bei der Ausübung seiner Tätigkeiten tritt an seine Stelle der Obmann Stellvertreter.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen und anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder. Ein gültiger Beschluss kann auch durch Einholung der schriftlichen Zustimmung von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufbeschluss). Eine solche schriftliche Zustimmung kann auch durch E-Mail erfolgen.

12. Vorstandssitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder hybrid abgehalten werden.
13. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
14. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
15. Weiters für die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung hat 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 5 Jahren (Funktionsperiode Gemeindevertretung) zu wählen. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; sie können in alle Rechnungsunterlagen Einsicht nehmen. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zumindest alle zwei Jahre der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch dem Vorstand vorbehalten.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich auf eine dritte Person, die den Vorsitz im Schiedsgericht führt.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig. Seite 7

## **§ 11 Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck entspricht oder zumindest nahekommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und dritten Dienstleistern ein.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-

Mail-Adresse, Telefonnummer) des Mitglieds, insbesondere aber die Daten „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit beim Verein sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Dem Prüfungsausschuss der Gemeinden wird das Recht eingeräumt den Verein im Rahmen des § 52 Gemeindegesetz in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen.
2. Die Statuten wurden in der konstituierenden Versammlung vom 9.3.26 genehmigt.